

Stand: 21.03.2016

Grundlage

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien in Unternehmen (RdErl. des MW vom 02.03.2016, MBl. LSA 2016, S. 168)

Ziel der Förderung und was wird gefördert?

Mit diesem Förderprogramm unterstützt das Land Sachsen-Anhalt Unternehmen bei Projekten zur Verringerung von Kohlendioxid-Emissionen. Kern des Programms sind Investitionen zur Energieeinsparung in allen relevanten Unternehmensbereichen. Diese können durch Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien ergänzt werden.

Beispiele für förderfähige Maßnahmen sind

- der Ersatz von ineffizienten Anlagen und Aggregaten,
- die energetische Optimierung von Prozessen, Druckluft- und Pumpsystemen, Heiz-, Kühl- und Vakuumsystemen und Systemen für Trocknung, Trennung und Konzentration,
- Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien, Strom- und Wärmespeicher.

Maßnahmen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruht, sind nicht förderfähig. Dies gilt insbesondere für das gesetzlich verpflichtende Energieaudit.

Darüber hinaus sind zum Beispiel der Erwerb und Verwendung gebrauchter Anlagen, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, Pilotprojekte, Energiemanagementsysteme, die energetische Sanierung von Wohngebäuden und der Neueinbau von Erzeugungsanlagen für Strom oder Wärme aus nicht-erneuerbaren Energiequellen von der Förderung ausgeschlossen.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind Unternehmen mit bis zu 500 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von maximal 100 Millionen Euro.

Unternehmen der Energiewirtschaft werden ausschließlich im Rahmen von Contracting gefördert.

Kommunale Unternehmen und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die unmittelbarer Bestandteil der Landesverwaltung sind, sind nicht förderfähig. Des Weiteren sind Unternehmen in Schwierigkeiten von der Förderung ausgeschlossen.

Unter welchen weiteren Voraussetzungen wird gefördert?

Grundsätzlich können nur Anträge positiv beschieden werden, bei denen das Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Als Maßnahmebeginn gilt bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und/oder Leistungsvertrages.

Die geförderten Maßnahmen müssen in einer Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt realisiert werden.

Der Antragsteller muss eines der folgenden Energieaudits oder Managementsysteme nachweisen:

- Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001,
- EMAS oder ein vergleichbares Umweltmanagementsystem,
- gesetzlich verpflichtendes Energieaudit nach dem Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G),
- freiwilliges Energieaudit analog dem EDL-G,
- Energieaudit nach Anlage 2 der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung.



Die Förderung setzt voraus, dass das Projekt einen Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen und zur Steigerung der Energieeffizienz im Unternehmen leistet. Die spezifische Endenergieeinsparung (bei Kraft-Wärme-Kopplung: Primärenergieeinsparung) muss mindestens 20 % gemessen am Durchschnittsverbrauch der letzten drei Jahre betragen.

Das förderfähige Investitionsvolumen muss mindestens 10 000 Euro (bei Förderung auf Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung 50 000 Euro) betragen. Mehr als die Hälfte des Investitionsvolumens muss für die Energieeinsparung aufgewendet werden.

Die geförderten Anlagen sind durch den Zuwendungsempfänger mindestens fünf Jahre, bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) mindestens drei Jahre nach Auszahlung der Fördermittel zweckentsprechend und in Sachsen-Anhalt zu betreiben.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss.

Zuwendungsfähig sind insbesondere Investitionen in das Anlagevermögen sowie die mit der Investition unmittelbar im Zusammenhang stehenden anrechenbaren Ausgaben für Nebenkosten (z.B. Planungskosten) durch unabhängige Dritte. Letztere dürfen maximal 20 % der Gesamtausgaben betragen.

Die Beihilfe wird vorrangig auf der Grundlage der „De-minimis“-VO gewährt. Dabei betragen die Fördersätze

- bis zu 45 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für kleine Unternehmen,
- bis zu 35 % für mittlere Unternehmen,
- bis zu 25 % für große Unternehmen.

Kleine und mittlere Unternehmen können einen Bonus von weiteren 5 % erhalten, wenn Sie Ihre Erfahrungen aus den durchgeführten Maßnahmen mit anderen Unternehmen teilen und dies z.B. durch die Mitgliedschaft in einem Energieeffizienznetzwerk oder die Präsentation des geförderten Projekts auf einer einschlägigen Veranstaltung nachweisen. Möglichkeiten vermittelt der Fachbereich Wirtschaft der Landesenergieagentur LENA (Frau Lindhorst, 0391/567-2034, lindhorst@lena-lsa.de).

Eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich möglich, insbesondere mit Darlehensprogrammen zur Finanzierung der verbleibenden Investitionssumme. Ausgeschlossen ist eine Kumulierung mit der Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, ebenso die Kumulierung mit Mitteln aus der Richtlinie „Investitionszuschüsse zum Einsatz hocheffizienter Querschnittstechnologien im Mittelstand“ des Bundeswirtschaftsministeriums.

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro (für Unternehmen im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs 100 000 Euro) nicht überschreiten. Sofern diese Schwellenwerte bereits ausgeschöpft sind oder durch das jeweilige Vorhaben überschritten würden, findet die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) Anwendung. Weitere Informationen dazu finden Sie [hier](#).

Wie ist das Antragsverfahren?

Anträge sind formgebunden (abrufbar unter www.ib-lsa.de) an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg, zu richten.

Für Fragen steht Ihnen unsere kostenfreie Hotline unter der Rufnummer 0800 56 007 57 gern zur Verfügung.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieses Merkblatt nur einen kurzen, zusammenfassenden Überblick über das Förderprogramm gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte der Förderrichtlinie sowie bei Bewilligung dem Zuwendungsbescheid.